



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 18. Juni 2025

Nummer 25

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung straßenverkehrstechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 2015 - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr	442
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Außerkräfttreten der Bekanntmachung „Änderungen des Zustellungsrechts“	443
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	443

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung straßenverkehrstechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 2015 - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 10/2025
Vom 28. Mai 2025

Der Runderlass richtet sich an:

- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg als Straßenverkehrs- und -baubehörde,
- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- sowie private Straßenbaulastträger.

1 Allgemeines

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ (RiLSA), Ausgabe 2015, veröffentlicht. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2015 diese Richtlinien für den Entwurf, für die Ausführung und den Betrieb von Lichtzeichenanlagen für den Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes eingeführt.

Hiermit werden die RiLSA, Ausgabe 2015, für Bundesfern- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen werden auf Grundlage von § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes die RiLSA, Ausgabe 2015, ebenfalls für verbindlich erklärt.

2 Einholen der vorherigen Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde

Der vorherigen Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde bedarf die Anordnung von

- nicht vollständig signalisierten Knotenpunkten
- „Alles-Rot-Sofort-Grün-Fußgänger-Lichtzeichenanlagen“
- Zuflussregelungs-Lichtzeichenanlagen an Bundesautobahnen
- flächenhafte Abschaltung von Lichtzeichenanlagen in verkehrsärmeren Zeiten außerhalb der Nachtstunden.

3 Besondere Hinweise für Anordnung für Lichtzeichenanlagen

Im Land Brandenburg sind folgende Regelungen aus den RiLSA nicht anzuordnen beziehungsweise anzuwenden:

- Signalgeber in den Wegweisungstafeln
- Signalisierung der Kfz mit Dunkel-Gelb-Rot-Dunkel an Dreiecksinseln
- Dunkelstellung für Fußgänger an Fußgänger-Lichtzeichenanlagen im Zuge von Anforderungs-Lichtzeichenanlagen
- Führung von Linksabbiegern durch Vorgabezeiten
- unterschiedliche Durchmesser von Leuchtfeldern an einer Signalleuchte
- ein gelbes Blinksignal als Ergänzung der Signalisierung einer Zugabezeit mit Diagonalgrün in Form eines Pfeilsymbols.

4 Besonderer Hinweis für Engstellensignalisierungen

Bei Engstellensignalisierungen bedarf die Anpassung der Zwischenzeiten der Anordnung der anordnenden Behörde.

5 Besondere Regelung zur Anordnung von ÖPNV-Signalen

Bei der Anordnung von ÖPNV-Signalen ist eine konfliktfreie Signalisierung zu den ÖPNV-Signalen F1, F2, F3 Balken links/rechts zu gewährleisten.

Bei $v_{\max \text{ ÖPNV}} \leq 30 \text{ km/h}$ ist das Übergangssignal $t_{G,SB} = 4 \text{ s}$ anzuordnen.

Es wird an Fußgänger-Querungsstellen von Gleiskörpern Doppel-Rot/Dunkel anstelle Rot/Grün zugelassen, sofern diese auf Ausfall überwacht werden.

Vor der Anordnung von ÖPNV-Neusignalanlagen ist die Technische Aufsichtsbehörde Straßenbahn des Landes Brandenburg anzuhören. Die Aufstellung der Straßenbahnsignale (Fahrsignale nach Anlage 4 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung [BOStrab]) wird von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet.

Bei Änderungen von bestehenden Lichtzeichenanlagen mit ÖPNV-Signalen ist die Zustimmung des Betriebsleiters des örtlichen Nahverkehrsunternehmens einzuholen, soweit bei der Änderung BOStrab-Signale betroffen sind. Gegebenenfalls ist bei Bedarf die Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg (LEA) zu beteiligen.

6 Qualitätsmanagement

Die Beachtung der „Hinweise zum Qualitätsmanagement an LSA - H QML“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) wird empfohlen.

Bei der Beurteilung der Qualität der Signalisierung höhen gleicher Kreuzungen von Eisenbahnen mit gewidmeten und nicht gewidmeten Straßen und Wegen (vgl. Nummer II. VwV zu § 1 StVO*) dient der Leitfaden zur Durchführung von Bahnübergangsschauen (in der jeweils geltenden Fassung) als Orientierung.

7 Außerkräftreten

Der Runderlass ersetzt den Runderlass „Einführung straßenverkehrstechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 2015 - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr“ vom 21. Juni 2018 (ABl. S. 578), der durch den Runderlass vom 16. Juni 2021 (ABl. S. 580) geändert worden ist.

8 Sonstiges

Die RiLSA 2015 und die zugehörige „Beispielsammlung zu den Richtlinien für Lichtsignalanlagen“, die nicht Gegenstand die-

ses Einführungserlasses ist, sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Außerkräftreten der Bekanntmachung „Änderungen des Zustellungsrechts“

Erlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 4. Juni 2025

Die Bekanntmachung „Änderungen des Zustellungsrechts“ vom 14. Juni 2002 (ABl. S. 618) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

* VwV-StVO: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 06.08.2025	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kobbeln

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
3	Kobbeln	Flur 1, Flurstück 19/2		5.000	18, BV lfd. Nr. 3
4	Kobbeln	Flur 2, Flurstück 23	Gebäude- und Freifläche, Am Springberg 13	1.367	18, BV lfd. Nr. 4

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück unbebaut, landwirtschaftlich genutzt

Verkehrswert: 1.800,00 EUR

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Gartenhaus und ehem. Stallgebäude (Garage)

Postanschrift: Am Springberg 13, 15898 Neuzelle OT Kobbeln

Verkehrswert: 216.000,00 EUR
davon entfällt auf Zubehör: 250,00 EUR (Einbauküche)

Der Zuschlag für das Grundstück lfd. Nr. 3 wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen für dieses Grundstück weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.09.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 71/21

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 13.08.2025	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Fürstenwalde/Spree	Flur 71, Flurstück 294	Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 18	1.355	6344, BV lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

bebautes Grundstück, mit Einfamilienhaus, mehreren Garagen und Carport

Postanschrift: Rathenaustraße 18, 15517 Fürstenwalde/Spree

Verkehrswert: 391.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 42/23

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.